

Ausfertigung

Amtsgericht Freising

Az.: 7 Cs 18 Js 9099/12

Rechtskräftig seit 07.08.12

Freising/ 13. Aug. 2012

Justizhauptsekretärin
Urkundsbeamter/in der
Geschäftsstelle



IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

des Amtsgerichts Freising

In dem Strafverfahren gegen

geboren am

Beruf:

Staatsangehörigkeit: deutsch, wohnhaft:

Verteidiger:

Rechtsanwalt Alavi Robert, Haydstraße 2, 85354 Freising, Gz.: 0568/12-RO/th

wegen Trunkenheit im Verkehr

aufgrund der Hauptverhandlung vom 30.07.2012, an der teilgenommen haben:

Richter
als Strafrichter

Staatsanwalt
als Vertreter der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt Robert Alavi
als Verteidiger

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

I. Der Angeklagte wird

freigesprochen.

II. Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten werden der Staatskasse auferlegt.

Angewendete Vorschriften:

§ 467 StPO.

Gründe:

(abgekürzt gem. § 267 V Satz 2 StPO)

I.

Dem Angeklagten wird in dem Strafbefehl vom 07.05.2012, auf dessen Inhalt verwiesen wird, zur Last gelegt sich schuldig gemacht zu haben der fahrlässigen Trunkenheit im Verkehr nach § 316 I, II StGB.

II.

Der Angeklagte ist aus tatsächlichen Gründen freizusprechen. Aufgrund der Beweisaufnahme steht fest, dass der Angeklagte sich zwar in einem Zustand der relativen Fahruntüchtigkeit befunden hat. Es konnte jedoch nicht mit der für eine Verurteilung notwendigen Sicherheit nachgewiesen werden, dass der Angeklagte tatsächlich fahruntüchtig gewesen ist im Sinne des § 316 StGB. Die von der Zeugin geschilderten Ausfallerscheinungen, die insoweit zum Teil von der behandelnden Ärztin bestätigt wurden, sowie die festgestellte Alkoholisierung von 0,47 ‰ führen nicht mit absoluter Sicherheit zu einer Fahruntüchtigkeit. Eine solche war dem Angeklagten daher nicht nachzuweisen.

III.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung beruht auf § 467 I StPO.

gez.